

Nachteilsausgleiche für Studierende mit studienerschwerenden Bedingungen

Was ist ein Nachteilsausgleich?

Nachteilsausgleiche können unter bestimmten Umständen beantragt werden, wenn ein individueller Nachteil zu einer Studienerschwerung führt oder eine solche besteht. Der bestehende Nachteil soll so ausgeglichen werden, dass die Chancengleichheit der Studierenden untereinander gewahrt bleibt. Ein Nachteilsausgleich darf nicht zur Bevorteilung der beantragenden Person gegenüber den Mitstudierenden führen. Die Regeln zum Nachteilsausgleich finden sich in § 12 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil für den jeweiligen Studiengang und sind Ausdruck des Prinzips der Chancengleichheit aus Art. 3 und Art. 12 Grundgesetz.

Wer hat Anspruch auf einen Nachteilsausgleich?

Zum Ausgleich von Nachteilen kann ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden. Nachteile können sich für Studierende aus folgenden Gründen ergeben:

- Erziehungsverantwortung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, für das Personenfürsorge besteht
- Pflege eines kranken oder behinderten Kindes, für das Personenfürsorge besteht
- Schwangerschaft
- Geburt und Stillzeit
- Pflege von Angehörigen, die dauerhaft krank, pflegebedürftig oder behindert sind
- Behinderungen/Beeinträchtigungen
- chronischen Erkrankungen
- Teilleistungsschwächen (z. B. Legasthenie, Dyskalkulie)
- sonstigen außergewöhnlichen Härten

Zu den Behinderungen/Beeinträchtigungen können z. B. Bewegungs-, Seh- oder Hörbeeinträchtigungen, Psychische Erkrankungen (z. B. Depression, Autismus-Spektrum-Störungen oder AD(H)S) zählen. Möglich sind auch Studienerschwerungen aufgrund von körperlich länger andauernden/chronischen Erkrankung (z. B. Krebs, schwere Migräne, Rheuma).

Was gilt im Hinblick auf Prüfungsbedingungen?

Es gilt: Prüfungsbedingungen können verändert werden, Lern- bzw. Qualifikations- und Kompetenzziele nicht.

Studierende müssen grundsätzlich in der Lage dazu sein, die geforderten Qualifikations- und Kompetenzziele zu erbringen. Sie sollen mit den studiengangsspezifisch festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden.

Nicht immer können studienerschwerende Bedingungen bzw. Auswirkungen durch entsprechende Nachteilsausgleiche kompensiert werden. Werden z. B. sprachlich-kommunikative Kompetenzen (bspw. für die Ausbildung von Beratungskompetenzen) in einer Prüfung gefordert, so ist diese Prüfungsleistung nicht etwa durch eine schriftliche Ausarbeitung kompensierbar.

Welche Arten von Nachteilsausgleichen gibt es? Welchen Umfang können sie haben?

Die betroffenen Studierenden wissen als Expert*innen in eigener Sache oft selbst am besten, welche Maßnahmen sich zum Ausgleich ihrer jeweiligen Studienerschwerung eignen. Für Studierende mit Beeinträchtigungen/chronischen Erkrankungen empfiehlt es sich, möglichst zeitnah (vor/zu Beginn des Studiums bzw. des jeweiligen Semesters) die fakultätseigenen Beauftragten für Studierende mit Beeinträchtigungen zu kontaktieren und gemeinsam mit ihnen nach Wegen für gute Studienbedingungen zu suchen. Für Studierende mit Familienverantwortung ist für eine entsprechende Beratung der Familienservice ([Link zum Familienservice](#)) zuständig.

Wichtig ist, dass Ausgleichsmaßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit und -gerechtigkeit geprüft, beschieden und ggf. gewährt werden. Hierbei gilt es, sowohl die individuelle Situation der betreffenden Studierenden zu berücksichtigen als auch sicherzustellen, dass hieraus kein Vorteil gegenüber anderen Studierenden entsteht.

Beispiele für Nachteilsausgleiche sind unter anderem:

- Nutzung einer Schreibhilfe (nicht-internetfähiger Laptop während einer Klausur), z. B. bei Sehbeeinträchtigungen.
- Schreibzeitverlängerung bei Haus-, Abschlussarbeiten oder Projektberichten, z. B. bei einer chronischen Erkrankung, die die tägliche Arbeitszeit beeinträchtigt, oder aufgrund von Familienverantwortung.
- Nicht-Bewertung der Rechtschreibung z. B. in Klausuren bei Legasthenie.
- Einlegen von (Geh-)Pausen während einer Klausur, z. B. bei AD(H)S, bei Schwangerschaftsbeschwerden, in der Stillzeit.
- Separater Prüfungsraum bei einer Klausur, z. B. bei Konzentrationsbeeinträchtigungen.

Auch in Bezug auf besondere Lehrveranstaltungsformen oder Leistungen (z. B. Laborarbeiten, Praktika, Exkursionen) sowie in Bezug auf Vorgaben für die Organisation und Durchführung des Studiums (z. B. Anwesenheitspflichten, Reihenfolge von Lehrveranstaltungen oder Modulen) kann ein Nachteilsausgleich beantragt werden.

Wie funktioniert eine Beantragung eines Nachteilsausgleichs?

Ein Antrag auf Nachteilsausgleich kann mit dem bereitgestellten Antragsformular oder formlos per E-Mail bei der jeweiligen Prüfungsverwaltung der Fakultät gestellt werden. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist frühzeitig, in der Regel bis zu vier Kalenderwochen vor dem Prüfungstermin bzw. dem Beginn der Bearbeitungszeit zu stellen.

Achtung: Für die Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit (Hildesheim) gilt, dass ein Nachteilsausgleich in der Regel mit der Prüfungsanmeldung zu stellen ist.

Der Antrag auf Nachteilsausgleich umfasst folgende Dokumente:

- Antrag auf Nachteilsausgleich ([Link zum Formblatt „Antrag auf Nachteilsausgleich“](#)) oder formloser Antrag jeweils mit persönlicher Stellungnahme zur Studierendenschwernis
- Nachweis(e) zum Vorliegen der jeweiligen Studierendenschwernis, z. B.:
 - Körperliche, psychische, gesundheitliche Beeinträchtigung: fachärztliche Stellungnahme bzw. Stellungnahme einer anerkannten Fachstelle ([Link zum Formblatt „Stellungnahme einer anerkannten Fachstelle“](#))
 - Anerkannte (Schwer-)Behinderung: Nachweis der amtlichen Anerkennung oder Kopie des Behindertenausweises
 - Familienverantwortung: Geburtsurkunde des Kindes
 - Pflegeverantwortung: Dokument der Pflegekasse
 - Schwangerschaft: fachärztlicher Nachweis
 - sonstige außergewöhnlichen Härten: z. B. Sterbeurkunde.

Liegt zudem eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vor, kann es hilfreich sein, auf diese zu verweisen und ggf. die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest) beizufügen ([Link zum Formblatt „Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit \(Ärztliches Attest\)“](#)).

Achtung: Die Anzeige einer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit für z. B. eine Verlängerung der Abgabefrist hat immer separat von dem Antrag auf Nachteilsausgleich beim Prüfungsamt zu erfolgen.

Die Entscheidung über die Anträge auf Nachteilsausgleiche trifft die zuständige Prüfungskommission der Fakultät. Nach der Entscheidung erhalten die Studierenden einen entsprechenden Bescheid über die Bewilligung oder Ablehnung.

Die Entscheidungsfindung der Prüfungskommission wird dadurch erleichtert, wenn vollständige und plausible Anträge durch die Studierenden eingereicht werden. Unvollständige Anträge müssen bis zur Vervollständigung der Unterlagen zurückgestellt werden. Hilfreich ist es, wenn individuell in Textform beschrieben wird, wie

sich eine Beeinträchtigung, Erkrankung und/oder Familienverantwortung auf den Nachweis der Leistungserbringung auswirkt. Die Beschreibung sollte aufzeigen, welche Umstände die Erbringung der Studien- oder Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form erschweren und welche Ausgleichsmaßnahme(n) dazu beitragen können, die Studierendenschwernis auszugleichen.

Beispiel: „Ich kann mich nicht länger als XX Minuten am Stück konzentrieren, weil ... Ich beantrage eine Zeitverlängerung um XX Minuten sowie das Tragen von Noise-Cancelling-Kopfhörern bei 90-minütigen Klausuren“.

Wer kann Fragen beantworten, unterstützen und beraten?

Für eine gelingende Antragsbewilligung ist es hilfreich, sich vorher beraten zu lassen. Zur Beratung stehen die örtlichen Beauftragten für Studierende mit Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen an den jeweiligen Fakultäten sowie der Familienservice als unabhängige und vertrauliche Instanzen zur Verfügung. Sie beantworten Fragen, bieten Unterstützung bei der Antragstellung eines Nachteilsausgleichs und moderieren im Falle von Konflikten oder Unklarheiten. Dabei werden alle persönlichen Daten, Informationen und Gespräche streng vertraulich behandelt und geschützt. Sprechzeiten: siehe Stud.IP oder nach Vereinbarung.

Fakultätsbeauftragte für Studierende mit Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen

- **Fakultät Bauen und Erhalten, Hildesheim**
Derzeit nicht besetzt, Studierende können sich an die Studiendekan*innen der Fakultät Bauen und Erhalten wenden oder an Prof.in Dr. Viviane Schachler, E-Mail: viviane.schachler@hawk.de
- **Fakultät Gestaltung, Hildesheim**
Prof. Franziska Junge, E-Mail: franziska.junge@hawk.de
- **Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit, Göttingen**
Dr. Christin Scheidler, E-Mail: christin.scheidler1@hawk.de
- **Fakultät Management, Bauen, Immobilien, Holzminden**
Melanie Ebert, E-Mail: melanie.ebert@hawk.de
- **Fakultät Ressourcenmanagement, Göttingen**
Dipl.-Wirt.-Inf. Nico Michalak, E-Mail: nico.michalak@hawk.de
- **Fakultät Soziale Arbeit, Holzminden**
Prof. Dr. Viviane Schachler, E-Mail: viviane.schachler@hawk.de
- **Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit, Hildesheim**
Prof. Dr. Karin Cudak, E-Mail: karin.cudak@hawk.de

Familienservice der HAWK (alle Standorte)

- Merle Klintworth, E-Mail: merle.klintworth@hawk.de

Prüfungsordnungen der Fakultäten

- www.hawk.de/de/hochschule/ordnungen